

Allgemeinverfügung zur vorübergehenden Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach

Der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als örtliche Ordnungsbehörde

erlässt aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach für alle natürlichen und juristischen Personen, die Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wald-Michelbach entnehmen oder verwenden.

2. Einschränkungen der Trinkwassernutzung

Aufgrund der gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ist Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz sparsam und ausschließlich für notwendige Zwecke zu verwenden.

Bis auf Weiteres ist es untersagt, Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Zwecke zu entnehmen oder zu verwenden:

a) Bewässerung von Rasenflächen

Das Bewässern, Beregnen oder Sprengen von Rasenflächen ist vollständig untersagt. Dies gilt auch zur Vermeidung bleibender Schäden an Rasenflächen.

b) Bewässerung von privaten Gärten und Grünanlagen

Das Bewässern von Ziergärten, privaten Grünanlagen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen nicht erwerbsmäßig genutzten Gartenflächen ist grundsätzlich untersagt.

Zulässig bleibt lediglich eine auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkte Bewässerung zur Abwehr bleibender Schäden an Pflanzen. Eine solche Bewässerung darf höchstens zweimal je Woche und ausschließlich außerhalb der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

c) Öffentliche und betriebliche Grünanlagen

Für öffentliche und betriebliche Grünanlagen gelten die Regelungen unter b) entsprechend.

d) Schwimmbecken, Pools und sonstige Badeanlagen

Das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von privaten oder betrieblichen Schwimmbecken, Pools, Whirlpools, Planschbecken und vergleichbaren Einrichtungen mit Trinkwasser ist untersagt.

Öffentliche Schwimmbäder sind hiervon ausgenommen, soweit die Wasserverwendung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und hygienisch sicheren Betriebs erforderlich ist.

e) Zisternen

Das Befüllen oder Nachfüllen von Zisternen mit Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist untersagt.

f) Springbrunnen und Wasserspielanlagen

Der Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen, Wasserspielanlagen und vergleichbaren Einrichtungen mit Trinkwasser ist untersagt, soweit das verwendete Wasser nicht vollständig in einem geschlossenen Kreislauf geführt wird und kein regelmäßiges Nachfüllen erforderlich ist.

g) Fahrzeugwäsche

Das Waschen privater Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder, Anhänger und vergleichbarer Fahrzeuge mit Trinkwasser außerhalb gewerblicher Fahrzeugwaschanlagen ist untersagt.

Das Waschen betrieblich genutzter Fahrzeuge ist nur zulässig, soweit dies aus zwingenden betrieblichen, hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

h) Reinigung von Außenflächen und Anlagen

Das Abspritzen oder Reinigen von Terrassen, Hauswänden und Fassaden, Hof-, Wege- und Verkehrsflächen sowie sonstigen baulichen Anlagen mit Trinkwasser ist untersagt.

Ausgenommen sind Reinigungsmaßnahmen, die aus hygienischen, sicherheitsrechtlichen oder zwingenden betrieblichen Gründen erforderlich sind.

i) Sportanlagen

Die Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen mit Trinkwasser ist zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr untersagt.

Bei Sand- und Kunstrasenplätzen sowie Tennissandplätzen bleibt eine kurzzeitige Oberflächenbewässerung zulässig, soweit sie zur sicheren Benutzung der Anlage zwingend erforderlich ist.

j) Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau

Die Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von Flächen des Erwerbsgartenbaus mit Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr untersagt.

k) Kühlung von Anlagen

Die Verwendung von Trinkwasser zum Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen mittels fließenden Wasserstrahls, Berieselung oder Durchlaufkühlung ist untersagt.

Dies gilt nicht, wenn die Verwendung des Wassers zur unmittelbaren Aufrechterhaltung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes zwingend erforderlich ist oder der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte dient.

3. Nicht von den Einschränkungen betroffene Wassernutzungen

Die vorstehenden Einschränkungen gelten insbesondere nicht für die notwendige Verwendung von Trinkwasser

- zum Trinken und zur Zubereitung von Lebensmitteln,
- zur Körperpflege und persönlichen Hygiene,
- für sanitäre Zwecke,
- zum Waschen von Kleidung und Geschirr im üblichen Haushaltsumfang,
- zur Versorgung und Tränkung von Tieren,
- für medizinische und pflegerische Zwecke,
- zur Aufrechterhaltung zwingend erforderlicher hygienischer Standards,
- zur Brandbekämpfung und sonstigen Gefahrenabwehr.

Die Verbote gelten ebenfalls nicht für gesammeltes Regenwasser, Zisternenwasser oder sonstiges Brauchwasser, das nachweislich nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung stammt und technisch von dieser getrennt ist.

4. Ausnahmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, wenn

1. ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder besondere dringende Umstände vorliegen und
2. durch die Ausnahme die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

In unaufschiebbaren Fällen zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Tiere oder erhebliche Sachwerte ist eine vorherige Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und gilt bis einschließlich **30. September 2026**.

Sie wird vorzeitig aufgehoben, sobald die Gefahrenlage entfallen ist. Eine Verlängerung bleibt bei Fortbestehen der Gefahrenlage vorbehalten.

7. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Gemeinde Wald-Michelbach sowie über die sonstigen Informationskanäle der Gemeinde veröffentlicht.

Begründung

I. Sachverhalt und aktuelle Gefahrenlage

Seit mehreren Wochen herrschen im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach hohe Temperaturen bei gleichzeitig anhaltend geringen Niederschlägen. Eine nachhaltige Entspannung der Trockenheit ist nach der derzeitigen Wetterentwicklung kurzfristig nicht zu erwarten.

Die Gemeinde hat die Bevölkerung bereits wiederholt öffentlich dazu aufgerufen, sparsam und verantwortungsvoll mit Trinkwasser umzugehen und insbesondere auf nicht notwendige Wasserentnahmen wie das Befüllen von Schwimmbecken, die Fahrzeugwäsche sowie die Bewässerung von Rasen- und größeren Grünflächen zu verzichten.

Trotz dieser Appelle befinden sich die Verbrauchsmengen weiterhin auf einem außergewöhnlich hohen Niveau.

- Der durchschnittliche tägliche Trinkwasserverbrauch betrug im Zeitraum vom 10.07.2026 bis 10.08.2026 rund 1905 m³.
- Gegenüber dem für diese Jahreszeit üblichen Verbrauch entspricht dies einer Steigerung von rund 20% Prozent.
- Die Wasserstände der Hochbehälter sind um ca. 15% gesunken.
- Die Quellschüttungen/Fördermengen liegen derzeit 10% unter Vorjahreswert.

Bei unverändert hohen Verbrauchsmengen besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr ausreicht, um Verbrauchsspitzen, technische Störungen oder außergewöhnliche zusätzliche Wasserbedarfe zuverlässig abzudecken.

Erschwerend kommt die gegenwärtig erheblich erhöhte Wald- und Flächenbrandgefahr hinzu. Im Gemeindegebiet kam es in den vergangenen Wochen bereits zu 3 größeren Ereignissen. Bei Wald-, Flächen- oder Gebäudebränden können kurzfristig erhebliche Löschwassermengen benötigt werden.

Für die Sicherheit der Bevölkerung ist es deshalb erforderlich, ausreichende Reserven in der öffentlichen Wasserversorgung vorzuhalten. Ein größerer Rohrbruch, ein technischer Ausfall oder ein umfangreicher Brandeinsatz könnte bei gleichzeitig weiterhin hohen privaten Spitzenverbräuchen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen.

Die bisherigen freiwilligen Sparappelle haben nicht zu einer ausreichenden und nachhaltigen Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs geführt.

Es besteht daher eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der durch eine zeitlich begrenzte Einschränkung nicht zwingend erforderlicher Wasserverwendungen entgegengewirkt werden muss.

II. Zuständigkeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach ist gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG örtliche Ordnungsbehörde.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt als Auftragsangelegenheit. Einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands über die vorliegende ordnungsbehördliche Einzelmaßnahme bedarf es daher nicht.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass die abzuwehrende Gefahr im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach besteht.

III. Rechtsgrundlage und Handlungsform

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen ist § 11 HSOG.

Danach können die Gefahrenabwehrbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Die sichere und funktionsfähige öffentliche Trinkwasserversorgung gehört zu den für die Allgemeinheit besonders bedeutsamen Einrichtungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit kann insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für hygienische, medizinische und gefahrenabwehrrechtliche Zwecke gefährden.

Die Anordnung erfolgt als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 HVwVfG. Sie richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis, nämlich alle Personen und Betriebe, die im Gemeindegebiet Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnehmen oder verwenden.

IV. Adressaten

Adressaten der Allgemeinverfügung sind diejenigen Personen und Unternehmen, die durch die nicht zwingend erforderliche Entnahme und Verwendung von Trinkwasser zu den gegenwärtigen Spitzenverbräuchen und damit zur Verschärfung der bestehenden Gefahrenlage beitragen können.

Durch eine Vielzahl für sich genommen möglicherweise geringfügiger Entnahmen können in ihrer Gesamtheit erhebliche zusätzliche Verbrauchsmengen entstehen. Gerade das gleichzeitige Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Befüllen von Pools und andere verbrauchsintensive Nutzungen führen während Hitze- und Trockenperioden zu erheblichen Verbrauchsspitzen.

V. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignetheit

Die Einschränkung nicht zwingend erforderlicher Trinkwasserverwendungen reduziert insbesondere die hohen täglichen Verbrauchsspitzen und trägt damit unmittelbar dazu bei, die vorhandenen Wasservorräte zu schonen und die Versorgungssicherheit zu stabilisieren.

Erforderlichkeit

Ein gleich wirksames, die Betroffenen weniger belastendes Mittel ist derzeit nicht ersichtlich.

Die Gemeinde hat zunächst bewusst auf freiwilliges und eigenverantwortliches Handeln gesetzt und die Bevölkerung frühzeitig und wiederholt zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufgefordert. Diese Maßnahmen haben nicht zu einer ausreichenden Entlastung geführt.

Eine generelle Unterbrechung oder mengenmäßige Beschränkung der Wasserversorgung wäre demgegenüber ein erheblich stärkerer Eingriff und würde auch lebensnotwendige, hygienische und sonstige zwingende Wasserverwendungen erfassen.

Die Beschränkung ausschließlich nicht zwingend notwendiger oder zeitlich verschiebbarer Verwendungen ist daher das mildere Mittel.

Angemessenheit

Die Einschränkungen betreffen überwiegend solche Wassernutzungen, die entweder vollständig vermeidbar sind oder auf andere Wasserquellen wie gesammeltes Regenwasser verlagert werden können.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für Ernährung, Hygiene und sanitäre Zwecke bleibt uneingeschränkt gewährleistet. Ebenso bleiben medizinisch,

pflegerisch, hygienisch oder zur Gefahrenabwehr erforderliche Wassernutzungen zulässig.

Bei Garten- und Grünflächen wird nicht jede Bewässerung vollständig untersagt. Eine begrenzte Bewässerung zur Vermeidung bleibender Pflanzenschäden bleibt unter zeitlichen und mengenmäßigen Einschränkungen möglich.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei besonderen dringenden Umständen Ausnahmen zuzulassen.

Demgegenüber stehen die hohe Bedeutung einer sicheren öffentlichen Trinkwasserversorgung, die erforderliche Vorsorge für technische Störungen sowie die Notwendigkeit, angesichts der derzeit erhöhten Brandgefahr ausreichende Löschwasserreserven sicherzustellen.

Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Wasserversorgung überwiegt daher die von den zeitlich begrenzten Einschränkungen betroffenen privaten und wirtschaftlichen Interessen.

VI. Wasserversorgungssatzung

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach die Verpflichtung der Gemeinde, Wasser jederzeit zur Verfügung zu stellen, unter anderem dann eingeschränkt ist, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach der Satzung vorbehalten sind.

Die vorliegende ordnungsbehördliche Maßnahme dient gerade dazu, weitergehende Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Wasserversorgung nach Möglichkeit zu vermeiden.

VII. Anhörung

Von einer vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen unbestimmten beziehungsweise nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis. Eine vorherige Anhörung aller potenziell Betroffenen ist praktisch nicht durchführbar und würde die aufgrund der gegenwärtigen Gefahrenlage erforderliche kurzfristige Reaktion erheblich verzögern.

VIII. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Einschränkungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Das besondere Vollzugsinteresse geht über das allgemeine Interesse am Erlass der Verfügung hinaus.

Die Gefahrenlage besteht gegenwärtig. Die vorhandenen Wasservorräte müssen bereits jetzt geschont und die täglichen Spitzenverbräuche unverzüglich reduziert werden. Gleichzeitig muss die Gemeinde angesichts der bestehenden Wald- und Flächenbrandgefahr jederzeit mit einem kurzfristig erheblich erhöhten Löschwasserbedarf rechnen.

Würde einem Widerspruch gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung zukommen, könnten die untersagten verbrauchsintensiven Wassernutzungen während des Rechtsbehelfsverfahrens fortgesetzt werden. Die mit der Allgemeinverfügung beabsichtigte kurzfristige Stabilisierung der Wasserversorgung könnte damit gerade in dem Zeitraum nicht erreicht werden, in dem sie erforderlich ist.

Eine spätere Reduzierung des Wasserverbrauchs könnte eine zwischenzeitlich eingetretene kritische Versorgungssituation nicht rückwirkend verhindern.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Sicherstellung einer ausreichenden Trink- und Löschwasserversorgung überwiegt daher das Interesse einzelner Betroffener, die untersagten Wassernutzungen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens fortsetzen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim

Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als örtliche Ordnungsbehörde

In der Gass 17

69483 Wald-Michelbach

erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das **Verwaltungsgericht Darmstadt** die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wald-Michelbach, den 13.08.2026

**Der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach
als örtliche Ordnungsbehörde**

Dr. Sascha Weber
Bürgermeister